

Todesfallsumme

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was mit dem Altersguthaben geschieht, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt, ohne dass die BVK Rentenleistungen ausrichten muss.

Wann gelangt eine Todesfallsumme zur Auszahlung?

Die Todesfallsumme wird ausgerichtet, wenn eine aktiv versicherte Person verstirbt, ohne dass die BVK Renten an die Hinterbliebenen leisten muss. Stirbt eine rentenbeziehende Person, wird keine Todesfallsumme ausgerichtet.

Wie hoch ist die Todesfallsumme?

Die Todesfallsumme entspricht dem zweifachen, versicherten Jahreslohn, höchstens aber dem vorhandenen Sparguthaben.

Unter dem versicherten Jahreslohn ist der anrechenbare Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs zu verstehen. Der versicherte Jahreslohn gilt als Grundlage für fast alle Berechnungen der BVK, z.B. für die Berechnung von Beiträgen, Risikoleistungen, Einkaufsummen oder - wie in diesem Fall - der Todesfallsumme.

Anrechenbarer Lohn

Der anrechenbare Lohn ist der Jahreslohn inklusive regelmässiger Zulagen. Dieser Lohn kann vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen. Unregelmässige Zulagen sind nicht versichert.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100% CHF 24'360 (Stand 2012). Das entspricht 7/8 der einfachen, maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitanstellungen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Wer erhält die Todesfallsumme?

Anspruch auf die Todesfallsumme haben die Kinder, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister. Sie können schriftlich eine Drittperson als anspruchsberechtigt erklären, sofern Sie diese Person finanziell in erheblichem Masse unterstützt haben.

Wie gehe ich vor, wenn ich eine Drittperson begünstigen möchte?

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wem im Falle Ihres Todes die Todesfallsumme ausbezahlt werden soll. Führen Sie zur eindeutigen Identifikation Vorname, Name, Adresse und Geburtsdatum der Drittperson auf und stellen Sie sicher, dass auch Sie eindeutig identifiziert werden können.

Zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls (nicht wenn Sie die Unterlagen einsenden!), muss die Drittperson beweisen, dass sie von Ihnen erheblich finanziell unterstützt wurde.

Wichtig: Weil die erhebliche finanzielle Unterstützung erst im Vorsorgefall geprüft werden kann, bestätigt Ihnen die BVK lediglich den Erhalt dieser Mitteilung, nicht aber, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sein werden.

